

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der SPD und CDU**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Als Folge der angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie findet der Lehr- und Studienbetrieb in den Hochschulen seit dem Sommersemester 2020 in sogenannten Hybridsemestern statt. Das heißt, der Lehr- und Studienbetrieb wird seither nur unter weitgehendem Verzicht auf Präsenzlehrrangebote und Präsenzprüfungen durchgeführt. Korrespondierend hierzu haben die Hochschulen ein digital basiertes Lehr- und Studienangebot organisiert, um physischen Kontakt, wo möglich, zu vermeiden und um eine Teilnahme am Lehr- und Studienbetrieb „aus der Ferne“ zu ermöglichen. Sie haben die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, in geeigneten Fällen Prüfungen auch in digitaler Form abnehmen zu können, regelmäßig allerdings begrenzt auf die besondere Ausnahmesituation einer Pandemie oder eines sonstigen Falles höherer Gewalt.

Für die Zukunft wird seitens der Hochschulen angestrebt, digitale Prüfungsformate auch in anderen Kontexten anzubieten, beispielsweise für eingeschriebene, aber zeitweise im Ausland lebende Studierende, die aus nachvollziehbaren Gründen (wie zum Beispiel sich überschneidenden Semesterzeiten bei Auslandssemestern) keine Möglichkeit haben, zur Prüfungsabnahme am Studienort zu sein. Letztlich dient die Förderung digitaler Prüfungsformate in geeigneten Fällen der Mobilität Studierender, der besseren Vereinbarkeit persönlicher Lebenslagen mit dem Studium sowie der ressourcenschonenden Vermeidung sonst anfallender kosten- und zeitintensiver sowie klimabelastender Anreisen, die nur zu Prüfungszwecken erfolgen.

Digitale Prüfungen, die in der häuslichen Umgebung über digitale Kommunikationssysteme abgelegt werden, weisen anders als Präsenzprüfungen eine hohe Eingriffsintensität in die persönliche Sphäre der zu Prüfenden auf. Die besonderen Herausforderungen bei der Durchführung digitaler Prüfungen gebieten es, den insoweit zulässigen rechtlichen Rahmen zu definieren und die Hochschulen auf die Beachtung wesentlicher Grundsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes und der verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Chancengleichheit im Prüfungsrecht, zu verpflichten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) wurde zum Ausgleich pandemiebedingter Verzögerungen des Studienverlaufes im Sommersemester 2020 eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Gleichzeitig wurde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, bei andauernder Pandemiesituation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Von der Ermächtigung wurde mit der Regelstudienzeitverordnung vom 27. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 76) Gebrauch gemacht. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat bestimmt, dass auch für das Wintersemester 2020/21 ein Ausgleich für pandemiebedingte Verzögerungen durch eine um ein weiteres Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit erfolgt.

Das nachfolgende Sommersemester 2021 hat begonnen. Die durch COVID-19 ausgelöste Pandemie sowie die daraus resultierenden, zu ihrer Eindämmung angeordneten Beschränkungen dauern im Grundsatz unverändert an. Hiervon ist unmittelbar auch der gesamte Lehr- und Studienbetrieb in Hochschulen betroffen. Dies gilt auch dann, wenn zunehmend digitale Lehr- und Lernformate genutzt werden können. Es ist daher geboten, für das Sommersemester 2021 und - höchstvorsorglich auch für nachfolgende Semester - die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die individuelle Regelstudienzeit erneut verlängern zu können.

## **B Lösung**

Durch eine Ergänzung im Landeshochschulgesetz wird als weiterer Zweck einer zulässigen Verarbeitung von Daten Studierender explizit nicht nur die Zulassung zu Prüfungen, sondern auch die Durchführung von digitalen Prüfungen aufgenommen.

Darüber hinaus wird der prüfungsrechtliche Teil im Landeshochschulgesetz durch eine Regelung ergänzt, die die wesentlichen Grundsätze benennt, die bei der Durchführung digitaler Prüfungsformate von den Hochschulen zu beachten sind. Die Hochschulen werden verpflichtet, das Nähere durch Satzung zu regeln.

Die Ermächtigung des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur zum Erlass einer Rechtsverordnung für in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit festzusetzen, wird auf dem Wintersemester 2020/2021 nachfolgende Semester erweitert.

**C Alternativen**

Es verbleibt eine Rechtsunsicherheit dahingehend, ob die Hochschulen bei der Durchführung digitaler Prüfungen berechtigt sind, die erforderlichen personenbezogenen Daten Studierender (zum Beispiel Videoaufzeichnungen in der häuslichen Umgebung) zu verarbeiten.

Ohne die hochschulgesetzliche Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit sind die Studierenden, die auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angewiesen sind, gezwungen, bei Überschreitung der Regelstudienzeit eine Verlängerung der Förderung zu beantragen und die Kausalität pandemiebedingter Verzögerungen im Einzelfall nachzuweisen.

**D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einfügen: Datum des Gesetzes; Drucksache 7/5440] (GVOBl. M-V, S. [einfügen Seitenzahl] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **„§ 7a Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen (digitale Prüfungsformate) ist nur zulässig

1. zur Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden,
2. zur Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch die prüfungsaufsichtsführenden Personen und
3. zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen.

(2) Werden bei Videokontrollen personenbezogene Daten aufgezeichnet, so sind diese unverzüglich nach dem Ende der Prüfung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn während der Prüfung Täuschungshandlungen festgestellt wurden oder Studierende eine Sichtung der Aufzeichnung durch den Prüfungsausschuss beantragen.

(3) Aufzeichnungen nach Absatz 2 werden bis zur Beendigung eines Rechtsbehelfsverfahrens Teil der Prüfungsakte und sind danach zu löschen.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. Dem § 38 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Prüfungen in digitalen Formaten, die ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, werden unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. Die Teilnahme für die zu Prüfenden ist freiwillig. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf. In der Satzung sind insbesondere Regelungen

1. zum zulässigen Umfang digital basierter Prüfungen,
2. zur Sicherung des Datenschutzes,
3. zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten,
4. zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung,
5. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
6. zur Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie
7. zum Umgang mit technischen Problemen zu treffen.“

4. § 114 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, bei einem Fortdauern der Pandemie-Situation auch für nachfolgende Semester eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Thomas Krüger und Fraktion**

**Wolfgang Waldmüller und Fraktion**

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

#### **A Allgemeiner Teil**

##### **1. Zielsetzung und Notwendigkeit**

Als Folge der angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie findet der Lehr- und Studienbetrieb in den Hochschulen seit dem Sommersemester 2020 in sogenannten Hybridsemestern statt. Das heißt, der Lehr- und Studienbetrieb wird seither nur unter weitgehendem Verzicht auf Präsenzlehreangebote und Präsenzprüfungen durchgeführt. Korrespondierend hierzu haben die Hochschulen ein digital basiertes Lehr- und Studienangebot organisiert, um physischen Kontakt, wo möglich, zu vermeiden und um eine Teilnahme am Lehr- und Studienbetrieb „aus der Ferne“ zu ermöglichen. Sie haben die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, in geeigneten Fällen Prüfungen auch in elektronischer Form abnehmen zu können, regelmäßig allerdings begrenzt auf die besondere Ausnahmesituation einer Pandemie oder eines sonstigen Falles höherer Gewalt.

Für die Zukunft wird seitens der Hochschulen angestrebt, digitale Prüfungsformate auch in anderen Kontexten anzubieten, beispielsweise für eingeschriebene, aber zeitweise im Ausland lebende Studierende, die aus nachvollziehbaren Gründen (wie zum Beispiel sich überschneidenden Semesterzeiten bei Auslandssemestern) keine Möglichkeit haben, zur Prüfungsabnahme am Studienort zu sein. Letztlich dient die Förderung digitaler Prüfungsformate in geeigneten Fällen der Mobilität Studierender, der besseren Vereinbarkeit persönlicher Lebenslagen mit dem Studium sowie der ressourcenschonenden Vermeidung sonst anfallender kosten- und zeitintensiver sowie klimabelastender Anreisen, die nur zu Prüfungszwecken erfolgen.

Digitale Prüfungen, die in der häuslichen Umgebung über digitale Kommunikationssysteme abgelegt werden, weisen anders als Präsenzprüfungen eine hohe Eingriffsintensität in die persönliche Sphäre der zu Prüfenden auf. Die besonderen Herausforderungen bei der Durchführung digitaler Prüfungen gebieten es, den insoweit zulässigen rechtlichen Rahmen zu definieren und die Hochschulen auf die Beachtung wesentlicher Grundsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes und der verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Chancengleichheit im Prüfungsrecht, zu verpflichten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) wurde zum Ausgleich pandemiebedingter Verzögerungen des Studienverlaufes im Sommersemester 2020 eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Gleichzeitig wurde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, bei andauernder Pandemiesituation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Von der Ermächtigung wurde mit der Regelstudienzeitverordnung vom 27. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 76) Gebrauch gemacht. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat bestimmt, dass auch für das Wintersemester 2020/2021 ein Ausgleich für pandemiebedingte Verzögerungen durch eine um ein weiteres Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit erfolgt.

Das nachfolgende Sommersemester 2021 hat begonnen. Die durch COVID-19 ausgelöste Pandemie sowie die daraus resultierenden, zu ihrer Eindämmung angeordneten Beschränkungen dauern im Grundsatz unverändert an. Hiervon ist unmittelbar auch der gesamte Lehr- und Studienbetrieb in Hochschulen betroffen. Dies gilt auch dann, wenn zunehmend digitale Lehr- und Lernformate genutzt werden können. Es ist daher geboten, für das Sommersemester 2021 und - höchstvorsorglich auch für nachfolgende Semester - die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die individuelle Regelstudienzeit erneut verlängern zu können.

## **2. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes**

Durch eine Ergänzung im Landeshochschulgesetz wird als weiterer Zweck einer zulässigen Verarbeitung von Daten Studierender explizit nicht nur die Zulassung zu Prüfungen, sondern auch die Durchführung von digitalen Prüfungen aufgenommen.

Darüber hinaus wird der prüfungsrechtliche Teil im Landeshochschulgesetz durch eine Regelung ergänzt, die die wesentlichen Grundsätze benennt, die bei der Durchführung digitaler Prüfungsformate von den Hochschulen zu beachten sind. Die Hochschulen werden verpflichtet, das Nähere durch Satzung zu regeln.

Die Ermächtigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Erlass einer Rechtsverordnung für in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit festzusetzen, wird auf dem Wintersemester 2020/2021 nachfolgende Semester erweitert.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 2 (§ 7a Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen)**

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem dann rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Dabei muss der Zweck der Verarbeitung in einer Rechtsgrundlage festgelegt sein.

In § 7 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes werden alle Datenerhebungen und Datenverarbeitungen gebündelt, die für die Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Neben Datenerhebungen zum Zwecke der Durchführung des Studiums und zum Zwecke der Zulassung zu Prüfungen wird ergänzend die erforderliche Datenerhebung zum Zwecke der Durchführung von digital basierten Prüfungen (Online-Prüfungen) aufgenommen.

Die Ergänzung wird notwendig, weil im Gegensatz zu Präsenzprüfungen bei der Durchführung digitaler Prüfungsformate neue, bisher nicht bedachte Daten erhoben werden. Dies beginnt bei der vorzunehmenden Authentifizierung beispielsweise durch Lichtbildausweis, die visuelle Inaugenscheinnahme der häuslichen Prüfungsumgebung bis hin zur Beobachtung der zu Prüfenden durch aufsichtführende Personen, um Täuschungsversuche auszuschließen. Die im Gesetz benannte Videokontrolle verpflichtet die Studierenden, bei Prüfungen die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, um eine akustische und optische Überwachung zu ermöglichen. Ohne diese Maßnahmen sind digitale Prüfungen in der häuslichen Umgebung nicht durchführbar, da anderenfalls das aus Artikel 3 Grundgesetz abgeleitete Gebot gleicher Prüfungsvoraussetzungen und der Verhinderung von Täuschungsversuchen nicht gewährleistet werden kann. Die Beachtung des prüfungsrechtlichen Gleichheitsgebotes begründet mithin das für die zulässige Erhebung von Daten datenschutzrechtlich geforderte öffentliche Interesse.

#### **Zu Absatz 1**

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat kein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten. Vielmehr muss er Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Diese Beschränkungen bedürfen nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar ergeben. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. zum Ganzen BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83).

Eine solche gesetzliche Grundlage stellt § 7a Absatz 1 dar. Danach dürfen im Rahmen digital durchgeführter Prüfungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die dort normierten Zwecke zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist.



**Zu Absatz 2**

§ 7a Absatz 2 gewährleistet darüber hinaus, dass Aufzeichnungen nicht endlos gespeichert werden können, sondern unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu löschen sind. Wird allerdings während der Videokontrolle durch die beaufsichtigende Person eine Täuschungshandlung bemerkt, erfolgt zunächst keine Löschung. Die Feststellung von Täuschungsversuchen ist auf die Prüfungszeit beschränkt. Damit wird sichergestellt, dass nicht nach Abschluss der Prüfung Aufzeichnungen nach etwaigen Täuschungsversuchen „durchsucht“ werden können. Ebenso ist eine automatisierte Videoauswertung ausgeschlossen. Dies entspricht der Zielstellung, die Überwachungs- und Kontrollfunktion mit Präsenzprüfungen vergleichbar zu gestalten, nicht jedoch zu erweitern. Die Sicherung der Aufnahme dient dementsprechend nur noch der Kontrolle und Beweisführung bei während der Prüfung bereits festgestellten Täuschungshandlungen. Gleichzeitig wird auch Studierenden das Recht eingeräumt, eine Speicherung der Aufzeichnung zu beantragen. Auch sie können ein Interesse geltend machen, Auffälligkeiten während der Prüfung durch wiederholte Sichtung der Situation aufzuklären.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungsdauer für Aufzeichnungen nach Absatz 2. Werden diese nicht mehr nach Beendigung eines Rechtsbehelfsverfahrens benötigt, sind sie zu löschen.

**Zu Absatz 4**

Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes wird klargestellt, dass die Hochschulen das Nähere zu Online-Prüfungen und die damit verbundene Verarbeitung der Daten in einer Satzung regeln. Dabei ist datenschutzrechtlich zwingend zu beachten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass der Satzung zu hören.

**Zu Nummer 3 (§ 38 Prüfungsordnungen)**

Die Pflicht und das Recht zur Abnahme von Hochschulprüfungen müssen grundsätzlich gesetzlich geregelt sein, da ihr Bestehen die Voraussetzung für den Zugang zu bestimmten Berufen ist und insoweit das Prüfungsrecht sowohl das Grundrecht der Berufsfreiheit als auch die allgemeine Handlungsfreiheit berührt. Das Landeshochschulgesetz trifft dazu in § 36 die erforderlichen Regelungen. Mit § 38 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes wird es den Hochschulen überlassen, das Nähere zu den Prüfungen satzungsrechtlich in der Rahmenprüfungsordnung selbst zu regeln. Neben der Festlegung zur Art der Prüfung kann vorgesehen werden, diese auch digital, das heißt über digitale Kommunikationssysteme, abzulegen (zum Beispiel eine schriftliche Prüfung als Online-Klausur).

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 38 des Landeshochschulgesetzes wird den Hochschulen ein gesetzlicher Rahmen aufgezeigt, den sie zu beachten haben, wenn sie in den Prüfungsordnungen digitale Prüfungsformate vorsehen oder anbieten wollen. Das autonome Satzungsrecht wird bei digitalen Prüfungsformaten insoweit durch staatliche Vorgaben begrenzt, um die bei digital durchgeführten Prüfungen tangierten Grundrechte der zu Prüfenden besonders zu schützen.

In der durch die Hochschulen zu erlassenden Satzung ist zunächst eine Regelung dahingehend zu treffen, in welchen Fällen Prüfungen auch in digitalen Formaten zugelassen werden dürfen. Mit der Gesetzesänderung ist keine Abkehr von Präsenzprüfungen intendiert, wohl aber eine Flexibilisierung, um die Vorteile digitaler Prüfungsformate für Studierende flexibler als bisher nutzen zu können.

Hochschulgesetzlich normiert wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme an digitalen Prüfungsformaten. Mit dieser Vorgabe wird die Grundrechtsrelevanz digitaler Prüfungen und der mit ihnen verbundene Eingriff durch eine Videoaufsicht in die Privatsphäre deutlich relativiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die fortschreitende Digitalisierung im Lehr- und Studienangebot der Hochschulen eine solche Einschränkung in der Zukunft entbehrlich werden lässt. Aktuell ist sie jedoch geboten.

Weitere Regelungsbereiche sind Maßnahmen zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wie Informationspflichten der Hochschule gegenüber den zu Prüfenden, Datenminimierung, Bestimmungen zum Speichern und Löschen der gewonnenen Daten oder zur Datensicherheit. Es gilt, die eindeutige Authentifizierung sowie die persönliche Leistungserbringung sicherzustellen. Täuschungshandlungen sind durch eine Videoaufsicht auszuschließen. Letztlich sind technisch-organisatorische Festlegungen zu den zu verwendenden elektronischen Übertragungssystemen und zum Umgang bei auftretenden technischen Problemen in einer Prüfungssituation zu treffen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 114 Übergangsvorschriften)**

Der Anspruch auf BAföG-Leistungen knüpft an die Regelstudienzeit an, die in den Hochschulgesetzen der Länder verankert ist. Bei der Regelstudienzeit handelt es sich um eine auf den Studiengang bezogene, abstrakt-generelle Festlegung, die für die Hochschulen auch für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten, die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung sowie die Hochschulfinanzierung maßgeblich ist. Mit der Einführung einer von der Regelstudienzeit abweichenden, verlängerten individuellen Regelstudienzeit in § 114 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes kann eine pandemiebedingte Verzögerung des Studiums bei der Förderungshöchstdauer beim BAföG-Bezug berücksichtigt werden. § 114 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes gilt für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren.

Mit dem neu gefassten § 114 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes wird die Verordnungsermächtigung an die unverändert bestehende Pandemielage angepasst. Die bislang vorgesehene inhaltliche Begrenzung auf das Wintersemester 2020/2021 entfällt. Die Verordnungsermächtigung wird generalisierend auf alle nachfolgenden Semester erweitert, in denen ein pandemiebedingter Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen besteht, um förderrechtliche Nachteile für Studierende durch eine Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.